

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

9-N-86014	Bearbeiter	(02252) 80711	Datum
	Wolfsbauer	DW 43	16. Oktober 1986

Betrifft
Naturgebilde in der Gemeinde Hernstein; Erklärung zum
Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf Parz.Nr. 466/1, EZ. 106 der KG Hernstein vorhandene Naturgebilde einer keltischen Kultstätte, genannt "Altes Grab" am Blaselkogel, zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Änderung des Pflanzenkleides sowie bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde, untersagt.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4,

§ 9 Abs. 5,

§ 7 Abs. 2,

NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege der Natur), LGBI. 5500-3.

Begründung

Mit Erlaß des Amtes der NÖ Landesregierung vom 20. März 1986, Zl. II/3-5340/104-86, wurde der Bezirkshauptmannschaft Baden eine Eingabe vom 24. Juli 1985 abgetreten, mit der beantragt wurde das im Spruche dieses Bescheides näher umschriebene Naturgebilde zum Naturdenkmal zu erklären.

Die Behörde hat hierauf das gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes über diesen Antrag abzuführende Verfahren eingeleitet; die Verfahrenseinleitung hatte gemäß § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 6 dieses Gesetzes zur Folge, daß ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Verfahrenseinleitung das Eingriffs- und Verän-

derungsverbot an dem, vom Unterschutzstellungsverfahren betroffenen Naturgebilde wirksam wurde.

Um im Ermittlungsverfahren in fachkundiger und erschöpfender Weise Kenntnisse darüber zu erlangen, ob die im NÖ Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, wurde die Einholung eines Gutachtens durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz veranlaßt.

Dieses Gutachten wurde in der Folge erstattet und besagt in seinen, für dieses Verfahren maßgeblichsten Teilen, die in ihrem Resümee im folgenden wiedergegeben werden, daß es sich bei dem Denkmal um einen "heidnischen Durchkriechstein" handelt, dessen oberer Block künstlich in die heutige Lage gekommen ist und so einen Tunnel bildet.

In dem, für Bodendenkmale wohl bedeutendsten Fachbuch "Herrgottsitz und Teufelsbett" von Karl Lukan, wird dieser Durchkriechstein als das wohl bedeutendste (und trotzdem so gut wie unbekannt) künstliche Steindenkmal Österreichs bezeichnet. Es ist bekannt unter der Bezeichnung "Alte Grab" auf dem Blaselkogel bei Hernstein.

Im Buch wird dazu bemerkt:

"Der Kogel hat seinen jetzigen Namen von einem Grundbesitzer des 19. Jahrhunderts, früher hieß er "Rauhenpuchel". Rauhenbühel - wer denkt da nicht an die Rauhnächte mit den bösen Geistern? Auf der bewaldeten Kuppe des Kogels ragt eine Gruppe von mächtigen Konglomeratblöcken aus dem Boden. Und auf dieser Basis liegt ein ca. 1 Meter 70 hoher ovaler Block mit einem Durchmesser von ca. 2 bis 3 Metern - ein schwerer Brocken. Er wurde von Menschenhand in seine jetzige Lage gebracht.

Um diesem Riesenklotz mehr Halt zu geben, wurden die Basissteine geglättet und in einen hieb man sogar fein säuberlich eine große Kerbe als Auflage; außerdem wird dieser Deckstein an einer Stelle von einigen untergeschobenen Blöcken gestützt. So ergibt die ganze Anlage einen kleinen Tunnel zum Durchschlüpfen, und man darf annehmen, daß sie nicht ein Grab war, sondern einst dem Durch-

kriech-Kult diene.

Als der Geograph M.A. Becker dieses Steindenkmal vor hundert Jahren entdeckte, waren an der Nordostseite des Hügels noch vier von Menschenhand angelegte Terrassen zu erkennen; heute sind es nur noch zwei, die deutlich sichtbar sind. Dienten sie den "Wallfahrern" der Urzeit als Lagerstätte oder Versammlungsort?

Imponierend ist dieses Steindenkmal auf dem Hügel auch heute noch. Eine Herkulesarbeit muß das Herbeischaffen und Aufsetzen des Riesenblocks gewesen sein. Um eine solche Arbeit zu leisten, muß der Mensch in diesem Gebiet bereits in einer geordneten Gemeinschaft gelebt haben und war nicht mehr ein primitiver Hinterwäldler".

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt, im Rahmen des Ihnen zustehenden Parteiengehörs wurde von der Gemeinde Hernstein eine zustimmende Stellungnahme abgegeben.

Gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammen, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Alléen, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Die Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes sind auf Naturdenkmale sinngemäß anzuwenden (Abs. 5).

Gemäß § 7 Abs. 2 ist jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen untersagt.

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen, in sich nachvollziehbaren und von hohem Fachwissen zeugenden Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde aus wissenschaftlichen Gründen besondere Bedeutung besitzt.

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1) Herrn Johann Erwin Grimas, 2371 Hinterbrühl, Badgasse 11
- 2) Herrn Michael Albert Grimas, 1238 Wien, Kriegergasse 135
- 3) die Gemeinde in 2560 Hernstein, z.Hd.d.Herrn Bürgermeisters
- 4) die NÖ Umweltschutzbehörde, Herrengasse 11, 1014 Wien

zur Kenntnisnahme an:

- 5) die Abt. 14 im Hause, z.Hd.Hr. OFR Dipl.Ing. Blaschek
als Sachverständiger für Naturschutz
- 6) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien,
z.Zl. II/3-5340/104-86
- 7) das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. III/2, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann
Mag.iur. Wanzenböck

F. November 1986

Hofbauer